
Die Geschichte der Menschenwürde und ihrer brutalen Missachtung. Ideengeschichtliche Anmerkungen zur Menschenwürde und Erfahrungen mit der Missachtung der Menschenwürde in Deutschland

von Klaus Vellguth

Wenn im Folgenden auf die Geschichte der Menschenwürde im europäischen beziehungsweise deutschen Kontext eingegangen werden soll, so sind grundsätzlich zwei Vorgehensweisen denkbar. Zum einen kann ideengeschichtlich eine kurze „Genese der Menschenwürde im europäischen Kontext“ nachgezeichnet werden. Zum anderen kann auf geschichtliche (Leid-)Erfahrungen im europäischen Kontext verwiesen werden, die – um solche Leiderfahrungen künftig zu vermeiden – zu einer Entwicklung der Vorstellung von einer universalen und unveräußerlichen menschlichen Würde (sowie ihrer Kodifizierung in Form der Menschenrechte in zahlreichen Verfassungen und international verbindlichen Dokumenten) geführt haben. In den folgenden Ausführungen sollen beide möglichen Herangehensweisen miteinander verbunden werden. Zunächst einmal wird dargestellt, wie sich der Gedanke der Menschenwürde im europäischen Kontext ideengeschichtlich entwickelt hat. In einem zweiten Teil des Beitrags wird darauf verwiesen, welche Konsequenzen es für die deutsche (beziehungsweise europäische) Geschichte des 20. Jahrhunderts hatte, als in Deutschland die Existenz einer universalen und unveräußerlichen menschlichen Würde bestritten wurde und vor genau 75 Jahren zunächst zum Tod von mehr als 70.000 Menschen (im Rahmen der nationalsozialistischen Mordaktion T4) führte.¹

¹ Die brutale Missachtung der menschlichen Würde durch das nationalsozialistische Terrorregime führte zunächst zur ersten „industriemäßig geplanten

Die Idee der Menschenwürde im europäischen Kontext

Die Ursprünge der Vorstellung einer einzigartigen Menschenwürde lassen sich bis in die antiken Kulturen zurückverfolgen. Ansätze finden sich bereits in den sakralen Texten der ägyptischen beziehungsweise semitischen Kulturen. Später wird dieses Konzept auch in der hellenistischen beziehungsweise römischen Antike aufgegriffen, wobei die Vorstellung der einzigartigen Würde des Menschen mit seinen rationalen Fähigkeiten verbunden wird (Platon, Cicero, Seneca, Epiklet). So bezeichnete die *dignitas* in der römischen Staats- und Gesellschaftsordnung das Standesideal einer Person, die ein politisches Amt bekleidete und von der besondere Leistungen und Tugenden erwartet wurden. Damit knüpfte die römische Antike an den Vorstellungen der hellenistischen Stoa an, nach der die Beherrschung der Leidenschaften einen Menschen sich selbst gegenüber würdig erscheinen lässt.

Ausgehend von seiner ersten Verwurzelung in der Antike lässt sich das Konzept der Menschenwürde in der Geschichte Europas durch das gesamte Mittelalter bis heute nachvollziehen. Schon in der frühen Kirche wurde das Konzept der Gottesebenbildlichkeit des Menschen eingeführt. In der Renaissance beziehungsweise im Humanismus rückte der Gedanke in den Vordergrund, der Mensch könne frei entscheiden und die ihm gemäßen Möglichkeiten wählen, was ihm eine einzigartige Würde verleiht. Beispielsweise hat bereits Pico della Mirandola in der Renaissance betont, dass dem Menschen eine einzigartige Würde zukommt, da er die Fähigkeit besitzt, sein eigenes Leben *ad libitum* zu gestalten. An diesen Begründungszusammenhang werden später Kant, Hegel, Fichte und andere anknüpfen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei geistesgeschichtlich Immanuel

ten und durchgeführten Mordaktion“ T4, der mehr als 70.000 Menschen mit Behinderungen, psychischen Störungen oder anderen Auffälligkeiten zum Opfer fielen. Anknüpfend an die Erfahrungen mit dieser Mordaktion wurde später u. a. auch der ebenso minutiös durchgeplante und arbeitsteilig ausgeführte Mord an 6 Millionen Juden im Rahmen der Shoah realisiert.

Kant, dem deutschen Philosophen der Aufklärung, zu. Kant stellt heraus, dass der Mensch aufgrund seiner Vernunftbegabung prinzipiell zu einem eigenständigen und selbst verantworteten moralischen Urteilen (und Handeln) gelangen kann, ohne dabei auf eine Instanz von außen angewiesen zu sein. Die Vorstellung von solch einer Willensfreiheit, die dem zugrunde liegt, wurde von Kant in seinem Konzept der sittlichen Autonomie aufgegriffen. Es ist gerade dieses Autonomieverständnis, das den Würdebegriff über die Jahrhunderte hinweg in der europäischen Geschichte geprägt hat.²

Im europäischen Kontext ist der Begriff der Menschenwürde traditionell in der Vorstellung von einem Naturrecht sowie in der christlichen Anthropologie verankert³, wobei die Vorstellung eines Naturrechts eng mit anthropologischen Axiomen verbunden ist. So kommt das Naturrecht nicht ohne eine Deutung des natürlichen Menschseins aus.⁴ Natur ist nicht einfach das, was uns faktisch begegnet. Bruno Schüller verweist darauf, dass die *lex naturae* sich „als der Inbegriff jener sittlichen Gebote, die ihrer Geltung und ihrem Inhalt nach, ihren Grund im natürlichen Menschsein des Menschen haben“⁵, verstehen. Als natürlich gilt im naturrechtlichen Sinne, was als unverzichtbarer Bestandteil menschlicher Existenzweise begriffen werden kann. So formulierte Johannes Paul II. in seiner Antrittsenzyklika „Redemptor hominis“, dass unter dem Aspekt des Naturrechts vom „rein menschlichen“ Standpunkt aus, von jenen Voraussetzungen her, die von den Erfahrungen des Menschen, von seiner Vernunft und vom Sinn der Menschenwürde ge-

² Vgl. Daniel Bogner, *Christlich glauben, menschlich leben. Menschenrechte als Herausforderung für das Christentum* (missio Studienreihe Menschenrechte 42), Aachen 2011, S. 8.

³ Vgl. Reinhard Marx, „Barmherzigkeit und Gerechtigkeit. Grundprinzipien des christlichen Glaubens“, in: *Anzeiger für die Seelsorge* 125 (2016) 1, S. 5–9, hier: S. 6.

⁴ Vgl. Stephan Goertz, „Naturrecht und Menschenrecht“, in: *Herder Korrespondenz* 68 (2014) 10, S. 509–514, hier: S. 510.

⁵ Bruno Schüller, „Wieweit kann die Moraltheologie das Naturrecht enthalten?“, in: *Lebendiges Zeugnis* 1–2 (1965), S. 41–65, hier: S. 42.

fordert sind“⁶, gedacht werde. In der christlichen Anthropologie wird dabei insbesondere auf die Gottesebenbildlichkeit des Menschen verwiesen, um die Einzigartigkeit und spezifische Würde des Menschen herauszustellen. Die christliche Anthropologie gründet dabei auf der biblischen Überlieferung, in der es heißt: „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.“ (Genesis 1,27).⁷ Robert Spaemann hat anknüpfend an die christliche Anthropologie von der Ebenbildlichkeit Gottes die These aufgestellt, dass der Gedanke der Menschenwürde seine Begründung nur in einer Philosophie des Absoluten finden könne.⁸

Die Idee des Naturrechts, einen ethischen Anspruch zu begründen, der jeder faktischen Rechtsordnung vorausgeht und sich dazu auf das menschliche Dasein bezieht, hat historisch betrachtet zu unterschiedlichen Naturrechtslehren geführt, weil das Verständnis dessen, was zum unveräußerlichen Kern des Menschseins zählt und was nicht, sich im Laufe der Geschichte gewandelt hat. Es gibt ein abstraktes Naturrecht im Singular und ein historisches Naturrecht im

⁶ Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptor hominis*, hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Bonn 1979, S. 17.

⁷ Vgl. Claus Westermann, „Das Alte Testament und die Menschenrechte“, in: Jörg Baur (Hrsg.), *Zum Thema Menschenrechte. Theologische Versuche und Entwürfe*, Stuttgart 1977, S. 5–18. Die anthropologische Vorstellung der Gottesebenbildlichkeit des Menschen, auf der seine Würde und insbesondere auch die Egalität der Menschen beruht, wird im Neuen Testament aufgegriffen. Sowohl das Grundprinzip der Nächstenliebe (Mk 12,28–34 par; Röm 13, 8–10; Gal 5,14) als auch die mit Blick auf die Offenheit christlicher Gemeinden formulierten Aussagen in den Pastoralbriefen betonen die Gleichheit aller Menschen unabhängig von Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht (Gal 3,28). Somit impliziert die christliche Ethik einen Universalismus, der auch für den Universalismus einer unveräußerlichen Menschenwürde gilt.

⁸ Robert Spaemann, „Über den Begriff der Menschenwürde“, in: Ders., *Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns*, Stuttgart 2002, S. 107ff., hier: S. 122.

Plural. Das katholische Naturrechtsdenken hat sich dabei zu einem Naturrecht entwickelt, in dessen Zentrum die Vorstellung von einer die Kultur transzendierenden menschlichen Wesensnatur steht, die sich in bestimmten natürlichen Zwecken ausdrückt.

Das Konzept der Menschenwürde, das sich im europäischen Kontext spätestens in der Neuzeit endgültig durchgesetzt hat, ist durch vier wesentliche Eigenschaften geprägt. Zum einen verfügen alle Menschen über die menschliche Würde, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe, ihrer Geburtszugehörigkeit, ihrer Nationalität, ihrer Gesundheit etc. Die Würde bezieht sich also auf Wesenseigenschaften, die mit dem Menschsein an sich gegeben sind,⁹ wohingegen Eigenschaften, durch die Menschen von ihresgleichen unterschieden werden, wie gesellschaftliche Position, Abstammung, Zugehörigkeit zu einem Stand, Leistungsvermögen sowie momentane Disposition, Geschlecht und Entwicklungsstufen, als nachgeordnet definiert werden.¹⁰ Insofern meint „Menschenwürde“ die gleiche Würde aller und gerade keine Persönlichkeitsspezifischen Eigenschaften, was jeden Partikularismus ausschließt.¹¹ Zum anderen besitzen alle Menschen diese Menschenwürde als eine individuelle Eigenschaft, die ihnen nicht aufgrund einer anderen Eigenschaft oder Zugehörigkeit zukommt.¹² Entgegengesetzt zu Pflichten ethischer

⁹ Die Formulierung „an sich gegeben“ impliziert, dass die Menschenwürde nicht „angeboren“ ist, wie von Einzelnen vertreten wird. Da nach dem deutschen Embryonenschutzgesetz das menschliche Leben bereits mit der Verschmelzung von Spermium und Eizelle beginnt (und ab diesem Zeitpunkt geschützt ist), bezieht sich die Menschenwürde auch auf das vorgeburtliche Leben. Vgl. Lothar Roos, *Der neue Streit um den Menschen* (Kirche und Gesellschaft 305), Köln 2003, S. 6.

¹⁰ Vgl. Christoph Böhr, *Der Maßstab der Menschenwürde. Christlicher Glaube, ethischer Anspruch und politisches Handeln* (Kirche und Gesellschaft 301), Köln 2003, S. 10.

¹¹ Vgl. Josef Schuster, „Die umstrittene Universalität der Menschenrechte“, in: *Stimmen der Zeit* 139 (2014) 12, S. 795–805, hier: S. 803.

¹² Neben dem absoluten beziehungsweise inhärenten Verständnis der Menschenwürde gibt es zum anderen das Zuschreibungskonzept der Menschen-

Traditionen früherer Epochen fokussiert das moderne Naturrecht nicht in erster Linie zwischen Recht und Pflicht beziehungsweise Sozial- und Lebensordnung, in der ein Mensch lebt, sondern betrachtet die Frage stärker vom Individuum aus. Dabei wird das Individuum aus einer vor-gesellschaftlichen Perspektive betrachtet und als ein mit „natürlichen Rechten“ ausgestattetes Individuum definiert, das zunächst einmal nicht durch Rechte und Pflichten gegenüber der Allgemeinheit definiert ist, sondern in eine Anspruchshaltung gegenüber der Gesellschaft tritt.¹³ Darüber hinaus wird die Menschenwürde als eine angeborene, vorstaatliche Eigenschaft verstanden, die der Staat nur anerkennen, nicht aber verleihen kann. Und schließlich bildet die unveräußerliche menschliche Würde das Fundament der Menschenrechte, die aufgrund ihres Ursprungs und Charakters den Staat in die Pflicht nehmen: Diese verlangen, so formuliert Hans Maier, „vom Staat die Respektierung einer ihm vorausliegenden, vorgegebenen persönlichen Freiheitssphäre. Der Staat soll nicht tun dürfen, was ihm beliebt, er soll in substantielle Bezirke individueller Freiheit nicht, oder nur unter streng gesetzlichen Bedingungen, eingreifen dürfen. Kurz: Der Bürger macht gegenüber der staatlichen Gewalt einen Unterlassungsanspruch geltend, der begründet wird mit seinem ‚älteren‘ Naturrecht persönlicher Freiheit und Autarkie.“¹⁴

würde, das den Ansatz vertritt, die Würde des Menschen beruhe auf der wechselseitigen, intersubjektiven Anerkennung der spezifischen Würde. Demnach ist die Würde des Menschen nicht inhärent, sondern basiert auf der intersubjektiven Zuschreibung und Anerkennung. Diesen Ansatz vertritt beispielsweise Jürgen Habermas, der die Grundlage der Menschenwürde „allein in den interpersonalen Beziehungen reziproker Anerkennung, im egalitären Umgang von Personen miteinander“ (Jürgen Habermas, *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?*, Frankfurt a. M. 2001, S. 67) sieht.

¹³ Vgl. Hans Maier, *Menschenrechte. Eine Einführung in ihr Verständnis*, Kevelaer 2015, S. 18.

¹⁴ Ebenda, S. 11.

Geschichtlich betrachtet stellen die politischen Revolutionen des 18. Jahrhunderts die große historische Stunde des Naturrechts – und damit auch der Vorstellung einer unveräußerlichen menschlichen Würde – dar. Diese Epoche gilt dabei nicht als die Stunde irgendeines Naturrechts, wie philosophiehistorische Studien gezeigt haben. Die wesentliche Errungenschaft des neuzeitlichen Naturrechts liegt darin, den Menschen als Freiheitswesen entdeckt zu haben. Zwar kann sich die Bestimmung der Menschenwürde über das Freiheitsvermögen auf das Gedankengut spätantiker und mittelalterlicher Theologen berufen.¹⁵ Aber erst in der Neuzeit wird die von Natur aus gleiche Freiheit aller Menschen zur politischen Forderung und Schritt für Schritt im Recht positiviert. Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung wird als Fundament der Würde des Menschen anerkannt und dieser besondere moralische Status wird in menschenrechtliche Forderungen übersetzt. Indem das Naturrecht in Gestalt der Menschenrechte zum positiven Recht wird, ändert sich das Verhältnis zwischen Naturrecht und Menschenrecht. Der Impuls der ursprünglichen Idee des Naturrechts geht auf die Menschenrechte über. Diese sind es nun, die zum Maßstab der Kritik an politischen und sozialen Verhältnissen werden.

Ausdruck fand die allgemeine Anerkennung einer universalen, individuellen, vorstaatlichen und unveräußerlichen menschlichen Würde in staatlichen Verfassungen und Erklärungen, die auf die Menschenwürde verwiesen und davon ausgehend Menschenrechte in den Verfassungstexten ableiteten und kodifizierten. Was ursprünglich – besonders in der französischen Deklaration – flammender Aufruf, moralischer Appell gewesen war, das wurde jetzt in die nüchterne Sprache staatlicher Gesetzgebung umgewandelt. Aus Menschenrechten wurden Grundrechte.¹⁶ Letztlich war es die Zeit zwischen der

¹⁵ Vgl. Theo Kobusch, *Die Entdeckung der Person. Metaphysik der Freiheit und modernes Menschenbild*, 2. Auflage, Darmstadt 1997; Ders., *Christliche Philosophie. Die Entdeckung der Subjektivität*, Darmstadt 2006.

¹⁶ Vgl. Gerhard Oestreich, „Die Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Eine historische Einführung“, in: Bettermann/Neumann/Nipperdey (Hrsg.), *Die Grundrechte I/1*, Berlin 1966, S. 1–123.

Amerikanischen Revolution sowie der Katastrophe des Ersten Weltkriegs, in der die Menschen- und Bürgerrechte ihren Weg in die Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts gefunden haben. Im Zuge dieser Kodifizierung wurden die Menschenrechte aus dem Status der moralischen Postulate auf die Ebene konkreter, einlösbarer Schutzvorkehrungen gehoben und als Grundrechte ein fester Bestandteil zahlreicher Verfassungen. Der Rechtsbegriff der Person, die per se über einen Status Moralis verfügt, wurde im frühen 19. Jahrhundert in die modernen Privatrechts-Kodifikationen aufgenommen. So heißt es beispielsweise im österreichischen Gesetzbuch aus dem Jahre 1811: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten.“ Doch wurde diese Bedeutung der Menschenrechte immer wieder bestritten. Bereits im 19. Jahrhundert wurde scharfe Kritik an der Idee der Menschenrechte geübt, die als Ausdruck eines bürgerlichen Egoismus und Individualismus kritisiert wurden. So formulierte Karl Marx: „Keines der sogenannten Menschenrechte geht also über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist. Weit entfernt, dass der Mensch in ihnen als Gattungswesen aufgefasst wurde, erscheint viel mehr das Gattungsleben selbst, die Gesellschaft, als ein den Individuen äußerlicher Rahmen, als Beschränkung ihrer ursprünglichen Selbstständigkeit.“¹⁷

Trotz dieser und zahlreicher anderer Anfragen aus verschiedenen ideologischen Provinzen hat bis in die Gegenwart hinein ein Prozess der Anerkennung der Menschenwürde und der Menschenrechte stattgefunden. Das Junktum zwischen Menschenrechten und Menschenwürde, die jeweils als universal, unveräußerlich und unantastbar miteinander verschmolzen sind, lässt sich in zahlreichen weitreichend kodifizierten Dokumenten nachlesen.

¹⁷ Karl Marx, Zur Judenfrage (1843), MEGA1. Abt., Bd.1, Frankfurt a. M. 1927, S. 595.

Die Erfahrung missachteter Menschenwürde im europäischen Kontext

In der Bundesrepublik Deutschland wird bereits im ersten Artikel der Verfassung auf die Menschenwürde verwiesen. Dabei war die Grundlegung der Menschenwürde im Grundgesetz vor allem eine Reaktion auf Leiderfahrungen, die Menschen in Deutschland zuvor mit den im quasireligiösen Rassenwahn begründeten Mordaktionen des nationalsozialistischen Terrorregimes gemacht hatten. Darauf soll im folgenden Teil dieses Beitrags verwiesen werden. Gerade die im folgenden Teil des Beitrags praktizierte Herangehensweise, weniger ideengeschichtlich vorzugehen, sondern die Anerkennung der Menschenwürde als eine Antwort auf konkrete Leiderfahrungen zu betrachten, löst die Diskussion um die Menschenwürde aus kontextuell geprägten ideengeschichtlichen Entwicklungen heraus und bettet sie in kontextübergreifende, universale menschliche (Leid-)Erfahrungen ein, was dazu führt, dass die Anerkennung einer universalen und unveräußerlichen menschlichen Würde gefordert wird, um solche Leiderfahrungen in Zukunft zu vermeiden.

Am 23. Mai 1949 trat das kurz zuvor vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Im Grundgesetz, der Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland sind die wesentlichen staatlichen Wert- und Systementscheidungen festgelegt. Nach einer einführenden Präambel geht das Grundgesetz zunächst einmal auf die Grundrechte aller Menschen ein. Dabei formuliert bereits Artikel 1 paradigmatisch: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“¹⁸ Ausgehend von diesem Verweis auf die menschliche Würde verweist die Verfassung in nachfolgendem Absatz auf die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Gerade die Frage der

¹⁸ Artikel 1 GG, https://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01/245122 (20.03.2015).

Menschenwürde war Gegenstand emotionaler Debatten. Beispielsweise setzte sich Carlo Schmid im Rahmen der Verhandlungen der beratenden Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern kritisch mit der Geisteshaltung auseinander, dass die Grundrechte als Zugeständnisse des Staates betrachtet wurden und plädierte für eine Auffassung der Grundrechte als vorstaatliche Natur- und Menschenrechte: „Es ist einer der verhängnisvollsten Irrtümer gewesen von den vielen, die das 19. Jahrhundert in unser Bewusstsein [...] hineingebracht hat, dass alles, was der Mensch hat, durch ihn vom Staat bezogen worden sei [...] Demgegenüber müssen wir zurückkehren zur alten und grundständigen Auffassung, dass der Mensch vor dem Staat da ist, dass Würde und Freiheit und was sich daraus im Einzelnen ergibt, Attribute sind, die dem Menschen selbst durch sein Menschsein anhaften, und dass er nicht den Staat nötig hat, um das etwa verliehen zu bekommen [...] Der Mensch ist nicht um des Staates willen da, sondern der Staat ist dazu da, dem Menschen zu dienen und nicht ihn um seiner selbst Willen zu beherrschen.“¹⁹ Tatsächlich haben die Mitglieder des Parlamentarischen Rates die eingangs formulierten Grundrechte (Artikel 1 bis 19) nach expliziter Beratung dieser juristischen Verortung am 21. September 1948 ausdrücklich als vorverfassungsmäßige Rechte betrachtet und als solche in das Grundgesetz aufgenommen.²⁰

Letztlich bekennt sich das im Jahr 1949 verkündete Grundgesetz aber zu einer unveräußerlichen menschlichen Würde, die bereits im Jahr zuvor in der Präambel zur Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 festgeschrieben worden ist²¹: „Da die Anerken-

¹⁹ Verhandlungen der beratenden Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern, Zweite Sitzung vom 02.12.1946, 7.

²⁰ Vgl. Franz Josef Wetz, *Illusion Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwerts*, Stuttgart 2005.

²¹ Bei der Verabschiedung der Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen im Jahr 1948 hatten sich neben der Sowjetunion und den kommunistischen Staaten auch Saudi-Arabien und Südafrika enthalten. Sie verwiesen darauf, dass in der UN-Deklaration keine Balance zwischen den Gemeininteressen sowie dem Individualinteresse gegeben sei.

nung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen [...] verkündet die Generalversammlung diese allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal [...].“²² In dieser Passage verweisen die Menschenrechte auf das Fundament, auf dem sie stehen und von dem sie ihre Autorität erhalten.²³ Der Hinweis darauf, dass alle Menschen „an Würde und Rechten gleich geboren“ sind, verweist dabei nicht primär auf ein empirisch-biologisches Faktum, „sondern auf das Menschsein als Geltungsbereich der Menschenrechte, das heißt auf ein normatives Verständnis vom Menschen“²⁴. Die Menschenwürde stellt also das Begründungsfundament der Menschenrechte dar. Zugespitzt formuliert: „Ohne die Menschenwürde gäbe es die Menschenrechte nicht.“²⁵

In freiheitlichen Rechtsstaaten ist die Menschenwürde zum Fixpunkt aller anderen Rechtsgebiete wie beispielsweise das Verfassungsrecht oder das Strafrecht geworden. Wenn die deutsche Verfassung bereits in ihrem ersten Artikel auf die unveräußerliche Menschenwürde verweist, so hat dies mit den grausamen und schmerzhaften Erfahrungen zu tun, die Deutschland in den Jahren zuvor mit einer Gesellschaft sowie einer Regierung gemacht hat, die die Würde des Menschen nicht anerkannte beziehungsweise respektierte und Menschen, die eine unerwünschte Eigenschaft besaßen, zum schutzlosen Opfer staatlichen und gesellschaftlichen Mordens werden ließ. Während sich die systematischen Mordaktionen an den Juden im Rahmen der Shoah in das nationale und internationale Gedächtnis eingeebnet haben, ist die Mordaktion an 70.273

²² Präambel zur Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948.

²³ Vgl. Daniel Bogner, a. a. O., S. 6.

²⁴ Josef Schuster, a. a. O., S. 796.

²⁵ Daniel Bogner, a. a. O., S. 6.

Menschen mit Behinderung, an Menschen mit psychischen Leiden beziehungsweise an sozial unerwünschten Personen deutlich weniger präsent. Dabei war es diese Mord-„Aktion T4“, die erstmals mit einer Negierung der menschlichen Würde größerer Bevölkerungskreise verbunden war und zu einem ersten nationalsozialistischen Massenmord führte. Spätestens mit dieser Mordaktion war ein „moralischer Dammbbruch“ eingetreten, da die individuelle menschliche Würde ideologischen Vorstellungen subordiniert wurde – mit verheerenden Folgen.

Da diese Negation der menschlichen Würde sowie der damit ausgelöste Dammbbruch in diesem Jahr genau vor 75 Jahren stattfand, soll er an dieser Stelle, in der es um die Geschichte der Menschenwürde im eigenen Kontext geht (die stets auch eine Geschichte der Verletzung der Menschenwürde ist), dargestellt werden. Die Darstellung zeigt übrigens auch, welches Diskriminierungspotential einer positiven Definition der Menschenwürde innewohnt, wenn die Menschenwürde auf spezifische Merkmale und Fähigkeiten, die mit dem Menschsein an sich gegeben sind, begründet wird.²⁶

Die Mord-„Aktion T4“

Ausgelöst worden ist die Aktion T4 durch den Präzedenzfall „Knauer“²⁷: Die Eltern eines geistig und körperlich schwer behinderten Kindes hatten Hitler darum gebeten, dem eigenen Kind ei-

²⁶ Vgl. Konrad Hilpert, Stichwort „Menschenwürde“, in: LThK, Band 7, Freiburg 1998, S. 134.

²⁷ Vgl. dazu auch die kritischen Anmerkungen in Hans-Walter Schmuhl, „Die ‚Genesis‘ der Euthanasie. Interpretationsansätze“, in: Mailke Rotzoll/Gerrit Hohendorf/Petra Fuchs, Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion T4 und ihre Opfer. Von den historischen Bedingungen bis zu den Konsequenzen für die Ethik in der Gegenwart, Paderborn/München/Wien/Zürich 2010, S. 66–73, hier: S. 72.

nen gnädigen Tod ermöglichen zu dürfen. Hitler stimmte der Gewährung der Euthanasie zu und ermächtigte darüber hinaus den Leiter der „Kanzlei des Führers“, Philipp Buhler (1899–1945) sowie seinen Begleitarzt Karl Brandt²⁸, in ähnlich gelagerten Fällen einer Tötung zuzustimmen.²⁹ Damit war das Tor geöffnet für die soge-

²⁸ Im Rahmen der Nürnberger Prozesse wird Karl Brandt dazu aussagen: „Ich selbst kenne ein Gesuch, das im Jahre 1939 dem Führer über seine Adjutantur zugeleitet worden ist. Es handelte sich darum, dass der Vater eines missgebildeten Kindes sich an den Führer wandte und darum bat, dass diesem Kind oder diesem Wesen das Leben genommen würde. Hitler gab mir seinerzeit den Auftrag, mich dieser Sache anzunehmen und sofort nach Leipzig zu fahren – es hatte sich in Leipzig abgespielt – um dort an Ort und Stelle eine Bestätigung von dem zu finden, was angegeben war. Es handelte sich um ein Kind, das blind geboren war, idiotisch schien und dem außerdem ein Bein und ein Teil des Armes fehlte. [...] Er [Hitler] hat mir den Auftrag gegeben, mit Ärzten, wo dieses Kind in Betreuung war, zu sprechen um festzustellen, ob die Angaben des Vaters richtig sind. Für den Fall, dass sie richtig sind, sollte ich in seinem Namen den Ärzten mitteilen, dass sie eine Euthanasie durchführen können. Dabei war es wichtig, dass dies den Eltern gegenüber in einer Form geschehe, dass diese selbst sich zu irgendeinem anderen Zeitpunkt durch diese Euthanasie nicht belastet fühlen könnten. Dass also diese Eltern nicht den Eindruck haben sollten, dass sie an sich den Tod des Kindes veranlasst haben. Es wurde mir weiter aufgetragen zu sagen, dass, wenn diese Ärzte selbst durch diese Maßnahmen in irgendein juristisches Verfahren verwickelt würden, im Auftrage Hitlers dafür Sorge getragen würde, dass dies niedergeschlagen wird. Martin Bormann erhielt damals den Auftrag, entsprechende Mitteilung an den damaligen Justizminister Gürtner wegen dieses Falles Leipzig zu geben. [...] Die Ärzte standen auf dem Standpunkt, dass das am Lebenerhalten eines solches Kindes eigentlich nicht zu rechtfertigen ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass es durchaus natürlich ist, dass in Entbindungsanstalten unter Umständen von den Ärzten selbst aus in einem solchen Fall eine Euthanasie gegeben würde, ohne dass man weiter darüber spricht, irgendein präziser Hinweis ist nicht gegeben worden.“ (Zitiert nach: Ulf Schmidt, „Kriegsausbruch und ‚Euthanasie‘. Neue Forschungsergebnisse zum ‚Knauer Kind‘ im Jahre 1939“, in: A. Frewer/C. Eickhoff, (Hrsg.), „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfe-Debatte. Die historischen Hintergründe medizinischer Ethik, Frankfurt a. M., New York 2000, S. 113–129.)

²⁹ Friedrich Karl Kaul, Nazimordaktion T4. Ein Bericht über die erste in-

nannte „Kindereuthanasie“, der bis Kriegsende mindestens 5.000 Kinder zum Opfer fielen: Nachdem am 18. August 1939 ein Rund-erlass des Reichsinnenministeriums die Meldepflicht³⁰ für missgestaltete Neugeborene (Kinder mit Missbildungen, Spaltbildungen an Kopf und Wirbelsäule, Lähmungen, „Idiotie“, „Mongolismus“ sowie Mikro- und Hydrocephalus) mit der Begründung anordnete, „in entsprechenden Fällen mit allen Mitteln der ärztlichen Wissenschaft eine Behandlung der Kinder durchzuführen um sie davor zu bewahren, dauerndem Siechtum zu verfallen“³¹, wurden aufgrund der Meldungen, die von Hebammen und Ärzten an den „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagenbedingten schweren Leiden“ geleitet wurden, etwa 100.000 auffällige Neugeborene erfasst und ca. 20.000 dieser Neugeborenen „positiv“ begutachtet. Um diese Kinder im Rahmen der „Kindereuthanasie“ zu ermorden, wurden im gesamten Deutschen Reich an bereits bestehenden Heil- und Pflegeanstalten, Universitätskliniken oder Kinderkrankenhäusern ca. 30 sogenannte „Kinderfachabteilungen“ eingerichtet, in denen die Kinder unter Nahrungsentzug beziehungsweise durch medikamentöse Injektionen getötet werden sollten.³² Von Hermann Paul Nitsche, dem Leiter der Anstalt Leipzig-Dösen, war dazu im ersten Halbjahr 1940 im Rahmen von Menschenexperimenten das sogenannte „Luminal-Schema“³³ entwickelt worden.

dustriemäßig durchgeführte Mordaktion des Naziregimes, Berlin 1973, S. 24f.

³⁰ Vgl. Gerrit Hohendorf, „Ideengeschichte und Realgeschichte“, in: Petra Fuchs/Maike Rotzoll/Ulrich Müller/Paul Richter/Gerrit Hohendorf, „Das Vergessen der Vernichtung ist Teil der Vernichtung selbst“. Lebensgeschichten von Opfern der nationalsozialistischen „Euthanasie“, Göttingen 2007, S. 36–52, hier: S. 40.

³¹ SächStA, Staatsarchiv Leipzig, HP Dösen Nr. 195, ungez. Bl.

³² Vgl. Matthias Dahl, „Die Tötung behinderter Kinder in der Anstalt Am Spiegelgrund 1940 bis 1945“, in: Eberhard Gabriel/Wolfgang Neugebauer, NS-Euthanasie in Wien, Wien/Köln/Weimar 2000, S. 75–92, hier: S. 77.

³³ Das vom Pharmakonzern Bayer als „Luminal“ angebotene Betäubungs-

Mit der Ermordung geistig und körperlich behinderter Kinder setzte sich eine immer schneller drehende rassenideologisch begründete Todesspirale in Gang, die schließlich zum Völkermord der Shoah beziehungsweise des Holocaust führte.³⁴ Zunächst aber entwickelte sich aus dieser Maßnahme der „Kindereuthanasie“ die strategisch geplante Ermordung kranker und sozial ausgegrenzter Personen im Rahmen der Aktion T4. Im Juli 1939 beriet sich Hitler mit dem Chef der Reichskanzlei Hans-Heinrich Lammers (1879–1962) sowie dem Reichsgesundheitsminister Leonardo Conti (1900–1945) und dem Leiter der Parteikanzlei Martin Bormann (1900–1945) über die Frage, ob die Praxis der „Kindereuthanasie“ im Rahmen einer Vernichtungsaktion lebensunwerten Lebens auf die Insassen psychiatrischer Anstalten ausgedehnt werden könne. Zunächst beauftragte Hitler Leonardo Conti mit der Ausweitung der Aktion auf Erwachsene. Buhler reklamierte dieses Aufgabengebiet jedoch für sein Amt, und so kam es am 10. August 1939 zu einer von Buhler einberufenen Sitzung, an der Brandt, Brack und Hefemann sowie Conti und Linden sowie einige ausgewählte Ärzte teilnahmen. Im Oktober 1939 ermächtigte Hitler Buhler und Brandt in seinem formlosen Geheimschreiben, die Euthanasie umzusetzen. In dem im Oktober 1939 verfassten und auf den 1. September 1939, den Tag des Kriegsbeginns, rückdatierten Schreiben³⁵ ordnet Hitler an: „Reichsleiter Buhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte

mittel mit dem Wirkstoff Phenobarbital wurde im Rahmen der „Kindereuthanasie“ zur gezielten Tötung Kranker und Behinderter eingesetzt. Das sogenannte „LuminalSchema“, bei dem an mehreren Tagen dreimal täglich eine Überdosis Phenobarbital injiziert wurde, führte in Verbindung mit der zeitgleich stattfindenden systematischen Unterernährung in kurzer Zeit zum unauffälligen Tod der Patienten durch Lungenentzündung.

³⁴ Vgl. Sepp Rieder, „NS-Euthanasie in Wien“, in: Eberhard Gabriel/Wolfgang Neugebauer, NS-Euthanasie in Wien, Wien/Köln/Weimar 2000, S. 13–15, hier: S. 14.

³⁵ Mit dieser Datierung sollte ein Zusammenhang zwischen dem Krieg und der Ermordungsaktion als kriegsnotwendige Maßnahme hergestellt werden.

so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.“ Dass ein solches Schreiben Hitlers als autoritative Weisung tatsächlich anerkannt wurde, lässt sich nur auf dem Hintergrund des Prinzips eines unbeschränkten Führungsanspruchs Hitlers erklären, der integraler Bestandteil der NS-Ideologie und eine entscheidende Komponente im NS-Staat war.³⁶

Tatsächlich hatte Hitler schon zuvor entsprechende „Euthanasie“-Maßnahmen geplant. Im Nürnberger Ärzteprozess sagte Karl Brandt (1904–1984), einer der späteren Hauptverantwortlichen für die Krankenmordaktion, aus, Hitler habe seine Euthanasiepläne bereits 1935 gegenüber Reichsärzteführer Gerhard Wagner geäußert und damit begründet, dass diese Maßnahme³⁷ erforderlich sei, um im Kriegsfall einer negativen Auslese durch den Krieg (Tod und Verstümmelung der Gesunden bei gleichzeitigem Überleben der Kranken) entgegenzutreten.³⁸ Damals soll er auch darauf hingewiesen haben, er wolle die „Euthanasiefrage“ im Kriegsfall aufgreifen, da er der Meinung sei, „dass ein solches Problem im Krieg zunächst glatter und leichter durchzuführen ist, dass offenbare Widerstände, die von kirchlicher Seite zu erwarten wären, in dem allgemeinen Kriegsgeschehen nicht diese Rolle spielen würden wie sonst.“³⁹ Mit dem „Krieg nach außen“ würde demnach ein „Krieg nach innen“ korrespondieren.⁴⁰ Hermann Paul Nitsche hat sich diesen „Euthanasie“-Er-

³⁶ Vgl. Christian Ganssmüller, *Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches. Planung, Durchführung und Durchsetzung*. Köln/Wien 1987, S. 25.

³⁷ U.S. Military Tribunal, *Official Transcript of the Proceedings in Case 1, United States von Karl Brandt et al.*, 2482.

³⁸ Vgl. Wolfgang Neugebauer, „NS-Terrorssystem“, in: Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), *NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945*, Wien 1988, S. 163–184, hier S. 174.

³⁹ Zitiert nach Alexander Mitscherlich/Fred Mielke (Hrsg.), *Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses*, Frankfurt 1960, S. 184.

⁴⁰ Vgl. Gerrit Hohendorf, „Ideengeschichte und Realgeschichte“, in: Petra Fuchs/Maike Rotzoll/Ulrich Müller/Paul Richter/Gerrit Hohendorf, „Das

lass Hitlers im Jahr 1940 von Brack im Original vorlegen lassen, bevor er mit der Entwicklung des Luminal-Schemas begann.⁴¹

Formal wurde die Tötungsaktion dem Hauptamt II der Kanzlei des Führers unterstellt und ab April 1940 durch eine Sondereinheit durchgeführt, die in einer Villa in der Berliner Tiergartenstraße 4 (daher die Bezeichnung „Aktion T4“) untergebracht war.⁴² Das Hauptamt II wurde von Viktor Brack geleitet, der zum Ziel der Aktion vor dem Nürnberger Gerichtshof aussagte, Hitler habe bezweckt, „jene Leute auszumerzen, die in Irrenhäusern und ähnlichen Anstalten verwahrt und für das Reich von keinem Nutzen mehr waren. Diese Leute wurden als nutzlose Esser angesehen, und Hitler war der Ansicht, dass durch deren Vernichtung die Möglichkeit gegeben wäre, weitere Ärzte, Pfleger, Pflegerinnen und anderes Personal, Krankenbetten und andere Einrichtungen für den Gebrauch der Wehrmacht freizumachen“⁴³.

Vergessen der Vernichtung ist Teil der Vernichtung selbst“. Lebensgeschichten von Opfern der nationalsozialistischen „Euthanasie“, Göttingen 2007, S. 36–52, hier S. 40. Tatsächlich haben gerade auch in den deutschen Provinzen Pommern, Ostpreußen sowie im besetzten Polen Sonderkommandos der SS deutsche und polnische Anstaltsbewohner bald nach Kriegsbeginn durch Massenerschießungen hingerichtet.

⁴¹ Vgl. Maria Fiebrandt/Hagen Markwardt, „Die Angeklagten im Dresdner ‚Euthanasie‘-Prozess“, in: Kuratorium Gedenkstätte Sonnenstein (Hrsg.), Durchgangsstation Sonnenstein: Die ehemalige Landesanstalt als Militär-objekt, Auffanglager und Ausbildungsstätte in den Jahren 1939–1954, S. 95–129, hier: S. 104. Paul Nitsche wird sich später auf den Treueeid berufen, der ab August 1934 von allen Staatsbeamten eingefordert worden war und den er am 12.09.1934 geleistet hatte: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue und Gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

⁴² Die Rekonstruktion der Aktion T4 kann kaum auf Originaldokumente der T4-Zentrale zurückgreifen, da davon auszugehen ist, dass diese zum Kriegsende weitgehend vernichtet wurden.

⁴³ Eidesstattliche Erklärung Bracks am 12. Oktober 1946, zitiert nach Bas

Um die systematische Mordaktion durchzuführen, arbeitete die „Zentraldienststelle T4“ mit selbständigen Institutionen zusammen, die als „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ (RAG) für die Erfassung der Opfer, als „Gemeinnützige Krankentransport GmbH“ (Gekrat) für den Transport der Opfer in die Zwischen- beziehungsweise Tötungsanstalten und als „Zentralverrechnungsstelle Heil- und Pflegeanstalten“ (ZVSt) für die Kostenabrechnung mit den Anstaltsträgern zuständig waren.⁴⁴

Am 9. Oktober 1939 wies die von Leonardo Conti geleitete Abteilung IV des Reichsministeriums des Innern die Heil- und Pflegeanstalten an, auf speziell entwickelten Meldebögen Patienten zu benennen, bei denen Schizophrenie, exogene Epilepsie, Encephalitis, Schwachsinn, Paralyse, Chorea Huntington, senile Demenz oder ein anderer neurologischer Endzustand diagnostiziert worden sei, und Angaben zu deren Krankheitsbild bzw. deren Arbeitsfähigkeit zu machen.⁴⁵ Darüber hinaus waren auch alle Personen zu benennen, die seit über fünf Jahren in einer Anstalt untergebracht waren, als „kriminelle Geisteskranke“ galten oder die keine produktive Arbeitsleistung erbringen konnten.⁴⁶ Die Meldebögen wurden über die Innenministerien der Länder den einzelnen Einrichtungen zugestellt. Diese

tian, Ärzte, 94. Vgl. U.S. Military Tribunal Case 1 Transcript, 7132–7138 (Aussage Viktor Brack).

⁴⁴ Darüber hinaus wurde eine „Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege“ als offizieller Arbeitgeber aller T4-Mitarbeiter gegründet.

⁴⁵ Diese Erfassung im Rahmen der Aktion T4 konnte an früheren Erfassungen anknüpfen, die im Rahmen des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ durchgeführt worden waren. Vgl. Henry Friedlander, „Motive, Formen und Konsequenzen der NS-Euthanasie“, in: Eberhard Gabriel/Wolfgang Neugebauer, a. a. O., S. 48.

⁴⁶ Vgl. Philipp Rauh, „Medizinische Selektionskriterien versus ökonomisch-utilitaristische Verwaltungsinteressen. Ergebnisse der Meldebogenauswertung“, in: Maike Rotzoll/Gerrit Hohendorf/Petra Fuchs, Die national sozialistische „Euthanasie“-Aktion T4 und ihre Opfer. Von den historischen Bedingungen bis zu den Konsequenzen für die Ethik in der Gegenwart, Paderborn 2010, S. 297–309, hier: S. 299.

Meldebögen bildeten später die Grundlage der Mordaktion: Nachdem die Meldebögen an das Reichsinnenministerium (wo Staatssekretär Leonard Conti den Ministerialdirigenten Herbert Linden mit der Aktion T4 beauftragt hatte) zurückgesandt worden waren, wurden diese in der T4-Zentrale über die „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ an einen der insgesamt 40 Gutachter gesandt, die auf den Meldebögen vermerkten, ob eine Tötung im Rahmen der Aktion T4 erfolgen soll.⁴⁷ Für diese folgenschwere Entscheidung nahmen sich die Gutachter kaum Zeit. Da viele von ihnen ca. hundert Meldebögen am Tag bearbeiteten⁴⁸, mussten sie ihre Entscheidung über Leben oder Tod eines Patienten innerhalb von nur wenigen Minuten gefällt haben. Diese Meldebögen wurden abschließend von einem der beiden Obergutachter geprüft. Als Obergutachter wirkten im Rahmen der Aktion T4 zunächst der Würzburger Psychiater Werner Heyde und Herbert Linden, wobei Werner Heyde im Dezember 1941 von Hermann Paul Nitsche abgelöst wurde.⁴⁹ Im Rahmen des Dresdner Euthanasie-Prozesses wies Nitsche rückblickend darauf hin, dass die Unheilbarkeit einer Person das wesentliche Kriterium für dessen spätere Ermordung war, und betrachtete die Auswertung der Meldebögen lediglich als Auswertung hinsichtlich der Frage, ob die erfassten Personen unheilbar und geistig so schwer geschädigt und geschwächt gewesen seien, dass es angezeigt war, ihrem Leiden ein Ende zu setzen.

Da den Anstalten der Zweck der Erfassung nicht mitgeteilt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass manche Anstaltsdirektoren zunächst tatsächlich glaubten, es ginge bei der Erfassung um

⁴⁷ Die Gutachter trugen in einem schwarz umrandeten Kasten auf den Meldebögen entweder ein rotes „+“ für „Töten“ oder ein blaues „-“ für „Weiterleben“ (in unklaren Fällen ggf. auch ein „?“) ein.

⁴⁸ Vgl. Christiane Roick, Heilen, Verwahren, Vernichten. Die Geschichte der sächsischen Landesanstalt Leipzig-Dösen im Dritten Reich. Unveröffentlichte Dissertation, Leipzig 1997, S. 107.

⁴⁹ Barch (früher BDC), Akte Heyde, LG Dresden, Urteil Hermann Paul Nitsche, 1 Ks 58/47, 7. Juli 1947, S. 3.

den Abzug arbeitsfähiger Patienten. Dieser Irrtum dürfte dazu geführt haben, dass manche Anstaltsleiter den Zustand ihrer Patienten eher „dramatisierten“, um sie so vor einem vermeintlichen Abzug aus der Anstalt zu bewahren, was aber tatsächlich dazu führte, dass die Patienten noch tiefer in den Sog der Aktion T4 hineingezogen wurden.⁵⁰

Auf Grundlage der nun gekennzeichneten Meldebögen wurden von der Gemeinnützigen Krankentransport GmbH Verlegungslisten zusammengestellt, die über das Reichsinnenministerium den betroffenen Anstalten und den regionalen Transportstaffeln der Gemeinnützigen Krankentransport GmbH zugesandt wurden.

Parallel zur Erfassung der Opfer wurden ab Oktober 1939 Heil- und Pflegeanstalten identifiziert, die zu Tötungsanstalten umgebaut werden sollten. Insgesamt wurden sechs Euthanasie-Tötungsanstalten eingerichtet⁵¹: Grafeneck in Gomadingen (Baden-Württemberg)⁵², Brandenburg in Brandenburg an der Havel (Brandenburg)⁵³, Hartheim in Alkoven bei Linz (Oberösterreich)⁵⁴, Sonnenstein in Pirna (Sachsen)⁵⁵, Bernburg in Bernburg an der Saale (Sachsen-Anhalt)⁵⁶ und Hadamar in Hadamar (Hessen). Nachdem im Januar 1940 in Brandenburg eine erste „experimentelle“ Massentötung durch Kohlenmonoxid-Gas durchgeführt worden war, wurden in al-

⁵⁰ Vgl. Christiane Roick, a. a. O., S. 107.

⁵¹ Darüber hinaus gab es in den von Deutschland annektierten polnischen Gebieten weitere Tötungsanstalten, die aber organisatorisch nicht der T4-Zentrale zugeordnet waren.

⁵² Grafeneck wurde von Januar bis Dezember 1940 als Tötungsanstalt genutzt.

⁵³ Brandenburg wurde von Februar bis Dezember 1940 als Tötungsanstalt genutzt.

⁵⁴ Hartheim wurde von Mai 1940 bis Dezember 1944 als Tötungsanstalt genutzt.

⁵⁵ Sonnenstein wurde von Juni 1940 bis September 1942 als Tötungsanstalt genutzt.

⁵⁶ Bernburg wurde von November 1940 bis Juli 1943 als Tötungsanstalt genutzt.

len identifizierten Anstalten kurzfristig Gaskammern sowie Krematoriumsöfen eingebaut, so dass Ende Januar die organisierte Massentötung in Grafeneck, im Februar in Brandenburg, im Mai in Hartheim, ab Juni in Pirna-Sonnenstein und ab 1941 in Hadamar und Bernburg begann.

Der Transport der Opfer durch die Gemeinnützige Krankentransport GmbH erfolgte über sogenannte „Zwischenstationen“: Heil- und Pflegeheime, in denen die Opfer für wenige Wochen aufgenommen wurden und die primär dazu dienten, das Schicksal der Betroffenen zu vertuschen.⁵⁷ Die körperliche Konstitution der Opfer war zum Zeitpunkt der Deportation meist schon geschwächt, da die Ausgaben im Fürsorgebereich so drastisch herabgesetzt worden waren, dass eine auch nur annähernd ausreichende Ernährung der Bewohner der Heil- und Pflegeanstalten nicht mehr gewährleistet war. In der Regel wurden die Opfer in zwei bis vier Zwischenlagern untergebracht, bis sie schließlich zur Tötungsanstalt transportiert wurden. Dort wurden sie in einen abgedichteten Tötungsraum gebracht, in den nach der hermetischen Verriegelung Kohlenmonoxid eingelassen wurde. Anschließend wurde der Leichnam der Ermordeten verbrannt. In eigens jeder Todesanstalt zugeordneten Standesämtern wurden Sterbeurkunden mit gefälschten Todesursachen verfasst, wobei es gängige Praxis war, dass die jeweils den Vernichtungsanstalten angegliederten Standesämter die Schreiben für die Ermordeten eines anderen, weit entfernten Vernichtungslagers aufsetzten und verschickten, um Besuche der Hinterbliebenen zu unterbinden und das tatsächliche Schicksal der Opfer zu verheimlichen.

Bei der Organisation der Aktion T4 fällt die „Fabrikmäßigkeit“ der Organisation auf, die Hannah Arendt als „Mechanisierung der Vernichtung“ bezeichnet. Im Rahmen der ganzen Aktion herrschte ein hoher Grad an Arbeitsteiligkeit, so dass jeder Mitarbeiter nur für einen Teilbereich verantwortlich war und ihm dadurch das Ge-

⁵⁷ Darüber hinaus wurden die Zwischenanstalten als Aufenthaltsorte genutzt, um bei einer „Überlastung“ der Tötungsanstalten eine reibungslose Logistik zu gewährleisten.

fühl vermittelt wurde, er sei lediglich ein kleines „Rädchen im Getriebe“. Darüber hinaus ermöglichte die Arbeitsteilung eine systematische Distanzierung von den Morden.

Angesichts der qualvollen Umstände der Ermordung erscheint es umso zynischer, wie der Vernichtungsvorgang im Rahmen der NS-Propaganda kommuniziert wurde. In einem wissenschaftlichen Dokumentarfilm, der die „Euthanasie“ als humanes Werk darstellen sollte, wurde auch der Vorgang der Vergasung gefilmt. Als Begleitkommentar für diese Filmsequenz waren die zynisch-euphemistischen Worte vorgesehen: „Von Patienten gänzlich unbemerkt, ohne Qual und ohne Kampf tritt der erlösende Tod ein. Das von unheilbarer Geisteskrankheit und unmenschlichem Dasein verzerrte und gequälte Gesicht eines Unglücklichen ist vom Frieden eines sanften Todes geglättet, der endlich Hilfe brachte, die Erlösung!“⁵⁸

Nachdem die Praxis der Ermordung behinderter Menschen vor allem auch von Vertretern der Kirchen⁵⁹, darunter der Münsteraner Bischof August von Galen⁶⁰, der Bischof von Rottenburg, Johannes Baptista Sproll sowie der Begründer der Bodelschwingschen Anstalten, Friedrich von Bodelschwing⁶¹, öffentlich angeprangert

⁵⁸ Zitiert nach: Karl Heinz Roth, „Ich klage an“, in: Götz Aly (Hrsg.), *Die Aktion T4 1939–1945*, Berlin 1989, S. 92.

⁵⁹ Nachdem der Münchner Kardinal Faulhaber am 6. November 1940 bei Justizminister Gürtner gegen die „Aktion Gnadentod“ protestiert hatte, verkündete Pius XII. am 1. Dezember, dass die Tötung von geistig oder körperlich behinderten Menschen im Widerspruch zum göttlichen und natürlichen Gesetz stehe. In einem gemeinsamen Hirtenbrief verkündeten die deutschen Bischöfe am 6. Juli öffentlich, dass es nicht erlaubt sei, außerhalb des Krieges und der Notwehr unschuldige Menschen zu töten.

⁶⁰ Der Münsteraner Kardinal Clemens August Graf von Galen erhob am 26. Juli 1941 bei der Westfälischen Provinzialverwaltung Einspruch gegen die Verlegungen von Patienten aus westfälischen Anstalten. Zwei Tage später erstattete er Anzeige beim Landgericht Münster sowie beim Münsteraner Polizeipräsidium. Am 3. August informierte von Galen in einer Predigt über die Krankentransporte und die anschließende Ermordung.

⁶¹ Gerade das Beispiel von Bodelschwing zeigt, wie erfolgreich letztlich eine Intervention sein konnte. Nachdem Bodelschwing Reichsärztführer Conti am

wurde⁶², verfügte Hitler am 24. August 1941 die Einstellung der von ihm angeordneten Euthanasie. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden im Rahmen der Aktion T4 insgesamt 70.273 Menschen ermordet.⁶³ Damit endete die generalstabsmäßige geplante und durchgeführte

5. Juli mitgeteilt hatte, dass ihm die Hintergründe der Patientenerfassung bekannt seien, verwies Conti den Anstaltsleiter an den Ministerialdirigenten im Innenministerium, Herbert Linden. Daraufhin teilte Bodelschwingh am 17. Juli Linden mit, dass Bethel die Meldebögen nicht ausfüllen werde. Dies führte in Bethel am 26. Juli zum Eintreffen einer T4-Delegation aus Berlin, der u. a. Viktor Brack und Herbert Linden angehörten. Sie bestanden darauf, dass die Ärzte mit der T4-Zentrale kooperierten, und kündigten für Januar 1941 das Eintreffen einer Ärztekommision an, die die Meldebögen ausfüllen werde. Tatsächlich traf diese Ärztekommision im August 1941 in Bethel ein und füllte die Meldebögen aus. Doch konnten die sich daraus ergebenden Verlegungen der Patienten aus Bethel aufgrund des Abbruchs der Aktion T4 im August 1941 nicht mehr durchgeführt werden. Vgl. Theodor Strohm, „Die Haltung der Kirchen zu den NS-„Euthanasie“-Verbrechen“, in: Maike Rotzoll/Gerrit Hohendorf/Petra Fuchs, Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion T4 und ihre Opfer. Von den historischen Bedingungen bis zu den Konsequenzen für die Ethik in der Gegenwart, Paderborn/München/Wien/Zürich 2010, S. 125–133, hier: S. 128.

⁶² Es fällt auf, dass gerade die beiden katholischen Bischöfe (ebenso wie der württembergische Landesbischof Theophil Wurm, in dessen landeskirchlicher Region sich das Todeslager Grafeneck befand) die „Euthanasie“ öffentlich anprangerten, in deren Regionen die Bevölkerung die Patientenmorde besonders vehement anprangerte. Vgl. Stöckle, Thomas, „Die Reaktion der Angehörigen und der Bevölkerung auf die ‚Aktion T4‘“, in: Maike Rotzoll/Gerrit Hohendorf/Petra Fuchs, Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion T4 und ihre Opfer. Von den historischen Bedingungen bis zu den Konsequenzen für die Ethik in der Gegenwart, Paderborn/München/Wien/Zürich 2010, S. 118–124, hier: S. 119f.

⁶³ Bis zur Einstellung der offiziellen „Aktion T4“ wurden in der Tötungsanstalt Grafeneck 9.839 Menschen, in der Tötungsanstalt Brandenburg 9.772 Menschen, in der Tötungsanstalt Bernburg 8.601 Menschen, in der Tötungsanstalt Hartheim 18.269 Menschen, in der Tötungsanstalt Sonnenstein 13.720 Menschen und in der Tötungsanstalt Hadamar 10.072 Menschen ermordet. Vgl. Hartheimer Statistik in: Ernst Klee, Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt 1985, S. 232.

Ermordung wehrloser Patienten im Rahmen der Aktion T4, wobei die T4-Zentrale bis 1945 Kranke in den Heil- und Pflegeanstalten erfasste und versuchte, den eigenen Zuständigkeitsbereich auf Arbeitshäuser, Fürsorge- und Altenheime auszudehnen, da mit einer möglichen Wiederaufnahme der Mordaktion zu einem späteren Zeitpunkt gerechnet wurde.

Fazit

Wenn nun in Artikel 1 des Grundgesetzes auf die universale und unveräußerliche Menschenwürde verwiesen wird, so ist dies nicht nur Ausdruck einer (europäischen beziehungsweise kontextuellen) ideengeschichtlichen Entwicklung, sondern vor allem auch eine Reaktion auf die Leiderfahrung, die mit der Leugnung einer Menschenwürde einhergeht. Es zeigt sich, dass unermesslicher Grausamkeit und unendlichem menschlichen Leid (universal beziehungsweise kontextunabhängig) Tür und Tor geöffnet wird, wenn dem Individuum nicht eine unveräußerliche Menschenwürde zuerkannt wird. Problematisch ist dabei die zunächst in der antiken, später in der europäischen Geschichte der Menschenwürde vorzufindende positive Begründung der Menschenwürde, die sich auf eine Eigenschaft oder Fähigkeit eines Menschen (Erkenntnisfähigkeit, Fähigkeit zur freien Entscheidung etc.) stützt, insbesondere mit Blick auf all die Menschen, die diese Eigenschaft beziehungsweise Fähigkeit nicht beziehungsweise nur in eingeschränkter Weise besitzen.⁶⁴ Dies trifft beispielsweise auf Menschen mit Behinderungen, Wachkomapatienten, an Demenz erkrankte Menschen etc. zu. So hat die katastrophale Geschichte der Mordaktion T4 gezeigt, dass das Festmachen der Men-

⁶⁴ Angesichts dieser Problematik wird auch von einer prinzipiellen bzw. potentiellen Befähigung des Menschen gesprochen, normative Verbindlichkeiten einzugehen. Vgl. Heiner Bielefeld, *Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte*, hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte, o. Ort und Datum, S. 15.

schenwürde an einer Eigenschaft, Leistungen⁶⁵ beziehungsweise Fähigkeit impliziert, dass das Fehlen dieser Eigenschaft beziehungsweise Fähigkeit dazu führt, dass dem entsprechenden Menschen die Menschenwürde nicht in dem Maße zugesprochen wird wie den Menschen, die über die Fähigkeit beziehungsweise Eigenschaft verfügen. Während positive Bestimmungen der Menschenwürde also einerseits eine substanzielle Auffassung von Menschenwürde beinhalten, besitzen sie andererseits ein gefährliches Diskriminierungspotential. Die Leiderfahrungen des 20. Jahrhunderts haben gezeigt, dass die Anerkennung einer universalen und unveräußerlichen Menschenwürde am ehesten in der Lage sein dürfte, Unrecht und menschliches Leid zu vermeiden. Die katholische Kirche hat sich deshalb sowohl in der Enzyklika „Pacem in terris“ (1963) als auch dem Dekret „Dignitatis humanae“ (1965) als auch in der Enzyklika „Redemptor hominis“ (1979) zur Anerkennung und Achtung der Menschenwürde bekannt.⁶⁶

⁶⁵ Niklas Luhmann betrachtet die Menschenwürde als eine Größe, die der Mensch inmitten von Rollenerwartungen einer differenzierten Gesellschaft erst selbst durch Ausbildung einer Persönlichkeit mit einem konsistenten Profil konstituieren und der Umwelt gegenüber darstellen muss. Luhmann betrachtet dies als eine Leistung des Individuums in der modernen Gesellschaft. Vgl. Niklas Luhmann, *Grundrechte als Institution*, Berlin 1965, S. 53ff.

⁶⁶ Vgl. Josef Schuster, a. a. O., S. 802f.